



Weitere Informationen



Wissenswert

Bekanntmachung des Staatsministeriums zu „Medienbildung –
Medienerziehung und informationstechnische Bildung“
www.stmuk.bayern.de/km/aufgaben/medien

*„Keine Lehrkraft käme
doch auf die Idee, im
Büchergeschäft 30 Exem-
plare zu stehlen, nur weil
sie als Klassenlektüre
benötigt werden. Für den
Macher eines Tierfilms
fällt aber das Kopieren
und Vorführen seines
Werkes absolut in
dieselbe Kategorie wie
dieser Diebstahl.“*

Gerd Niedermayer, BR-Redakteur

(aus Medienwelten. Kritische Betrachtungen zur Medienwirkung
auf Kinder und Jugendliche, München 2006, S. 259.)

Handbuch „Medienwelten“

Das vom Staatsministerium für Unterricht
und Kultus veröffentlichte Handbuch
„Medienwelten“ enthält ein Kapitel
„Recht im Medienzeitalter“, in dem häu-
fige Fragen besprochen werden.

[www.stmuk.bayern.de/km/
aufgaben/medien/medienwelten](http://www.stmuk.bayern.de/km/aufgaben/medien/medienwelten)

oder kostenloser Bezug über
das Verlagshaus Vögel unter
Telefon: 09466/9400-0



Empfehlenswerter Link

Die Internetplattform Lehrer Online des Vereins Schulen ans Netz
e.V. hat eine informative und von Fachleuten gestaltete Homepage
zum Thema „Recht“ erstellt, der Lehrkräfte wichtige Hilfen entneh-
men können.

www.lehrer-online.de/recht

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstr. 2, 80333 München, Internet: www.stmuk.bayern.de
Gestaltung: Agentur2 GmbH, München
Druck: Blueprint AG, München



Urheberrecht

Anregungen zum
rechtlich unbedenklichen Einsatz
von Bildungsmedien

Informationen des
Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus



Bildungsmedien im Urheberrecht

Gerade für Lehrkräfte, die hohe Ansprüche an eine lebendige Unterrichtsgestaltung stellen, bieten gut gestaltete Internetseiten, interessante Fernsehsendungen oder Bücher bestes Material. Warum sich also nicht „bedienen“, es kommt schließlich den Schülerinnen und Schülern zu Gute?

Die rechtlichen Bestimmungen aber sind eindeutig: Es muss Spielregeln geben, denn Medienproduzenten, Musiker, Fotografen, Journalisten und andere freie Künstler erleiden handfeste finanzielle Einbußen durch die Zusammenstellung passender Auszüge aus dem Internet oder anderer Medien – ganz abgesehen davon, dass dies klare Rechtsverstöße sind. Lehrkräfte sollten sich darüber hinaus immer ihrer Vorbildfunktion bewusst sein. Gerade Kinder und Jugendliche sind in ständiger Versuchung, das Internet als Tauschbörse für Medien zu nutzen. Sie brauchen Hilfe, um ein klares Rechtsbewusstsein entwickeln zu können.

Das Urheberrecht setzt diese Spielregeln fest. Mit einigen wenigen Merksätzen kann man die Gefahr, einen Rechtsbruch zu begehen, weitgehend vermeiden.

Womit verstößt man gegen urheberrechtliche Vorschriften?

- **Mit der Vorführung von Spielfilmen und Dokumentationen, die man selbst im Fernsehen aufgezeichnet oder von Musikstücken, die man im Radio mitgeschnitten hat und die nicht Teil des für Schulen bestimmten Bildungsprogramms eines Senders sind.**
Erlaubt ist das Vorführen privat von der Lehrkraft gekaufter Medien (CDs, DVDs, Videos) im Klassenverband – der gilt im Rechtssinne als nicht-öffentlich. Inhalte aus dem Internet, die ausdrücklich zur freien Benutzung bestimmt oder zur Verwendung im Unterricht frei gegeben sind, dürfen kopiert werden.
- **Mit dem Kopieren ganzer Bücher oder großer Teile davon.**
Erlaubt ist aber das Kopieren kleiner Teile, also etwa einzelner Texte, Aufgaben, Schaubilder, wenn diese Kopien der Veranschaulichung im Unterricht oder Prüfungszwecken dienen.

Was ist rechtlich absolut unbedenklich?

Die Vorführung von Medien mit passenden Lizenzen, die in den kommunalen oder kirchlichen Medienzentren ausgeliehen werden können, die Verwendung von Medien, deren Gebrauch für den Unterricht ausdrücklich gestattet ist, z.B. Filme des Schulfernsehens oder Sendungen von radioWissen und CollegeRadio, Vorführung und Besprechung von Fernsehnachrichten (auch fremdsprachliche).

Was kann passieren, wenn man bei einem Urheberrechtsverstoß erwischt wird?

Urheberrechtsverstöße sind keine Kavaliersdelikte und werden sehr konsequent verfolgt. Die Spanne reicht von einer Abmahnung bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen. Das Entdeckungsrisiko ist hoch: Aufgrund der hohen finanziellen Verluste, die die Medienindustrie durch Raubkopien und unangemeldete Aufführungen erleidet, finden verstärkt Kontrollen statt.

Wer berät in Zweifelsfällen?

Die Medienpädagogisch-informationstechnischen Berater (MiB) können wichtige Hinweise zum rechtlich unbedenklichen Einsatz von Medien geben und ggf. auf weiterführende Stellen verweisen.
www.mib-bayern.de

Die kommunalen Medienzentren können Hinweise zum rechtlich einwandfreien Einsatz von Medien im Unterricht geben.
www.medieninfo.bayern.de („Medienberatung“)

